

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	An-reg. Nr.	Stellungnahme (im Wortlaut)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 – Luftverkehr e-mail vom 30.07.2025	1.1	<p>Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck und damit der Festlegung von 4 Teilflächen als Sondergebiete „Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft“ bestehen grundsätzlich aus zivilluftfahrttechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jede dort in Zukunft projektierte WEA meiner luftrechtlichen Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 & 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf, sofern diese eine Höhe von 100 Metern über Grund überschreitet. Eine etwaige Betroffenheit von militärischen Luftfahrtbelangen kann lediglich durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde festgestellt werden.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die hier abgegebene Stellungnahme zur Ausweisung der Windenergiebereiche nicht bedeutet, dass im ordentlichen Genehmigungsverfahren keine Betroffenheit von Flugverfahren o.ä. festgestellt werden kann.</p>	Der Hinweis auf die später erforderliche luftrechtliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren
2	Bundeswehr (BAIUDBw) – Abt. Infrastruktur,	2.1	Vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres	Nach Übersendung der gewünschten Lagedaten erfolgte per e-mail eine	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

	<p>Umweltschutz und Dienstleistungen</p> <p>e-mail vom 30.07.2025</p>	<p>Vorhabens.</p> <p>Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.</p> <p>Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none">· Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format· Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.· Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. <p>Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.</p>	<p>abschließende Stellungnahme, in der keine Bedenken geäußert worden sind.</p>	
--	---	--	---	--

	e-mail vom 11.08.2025	2.2	<p>Ohne die angeforderten Shape-Dateien kann ich lediglich eine pauschale Einschätzung übermitteln.</p> <p>Es kann im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitverfahren, nach Prüfung und Einordnung meiner Fachdienststellen, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 213 Meter über Grund nicht überschritten werden darf, da sich Ihr Plangebiet in einer Jet-Tiefflugstrecke befindet.</p>	Nach Übersendung der gewünschten Lagedaten erfolgte per e-mail eine abschließende Stellungnahme, in der keine Bedenken geäußert worden sind.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
	e-mail vom 15.09.2025	2.3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
3	Amprion GmbH e-mail vom 04.08.2025	3.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
4	Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt BKD	4.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

	Brief vom 05.08.2025, eingegangen 07.08.2025				
5	Telekom Deutschland GmbH (Deutsche Telekom Technik GmbH) e-mail vom 11.08.2025	5.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine</p>	Die Hinweise zur späteren konkreten Standortplanung werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

			Anbindungsvereinbarung abzuschließen.		
6	Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft e-mail vom 11.08.2025	6.1	Mit Schreiben vom 28.07.2025 baten Sie um eine fachliche Stellungnahme. Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Zu dem Vorhaben werden weiterhin keine Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
7	LWL-Archäologie für Westfalen e-mail vom 15.08.2025	7.1	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).	Der Hinweis wurde bereits durch eine entsprechende Formulierung auf der Planurkunde berücksichtigt.	Der Anregung wurde bereits gefolgt.
8	Vodafone West GmbH e-mail vom 26.08.2025	8.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine	Die Hinweise zur späteren Beteiligung bei konkreten Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

		<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu</p>		
--	--	--	--	--

			entschuldigen		
9	<p>Deutsche Bahn AG (DB Immobilien)</p> <p>e-mail vom 27.08.2025</p>	9.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Bei dem oben genannten Vorhaben „50. Änderung des FNP – geplante Windenergieanlagen“ sind nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zwingend zu beachten und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Für Gebäude und Nutzungen, die nach der Offenlage von Planfeststellungsunterlagen beantragt werden, entsteht kein weitergehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 24. BImSchV). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG daher nicht geltend gemacht werden. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Durch die Baumaßnahme entstehen gegenüber der DB AG keine Ansprüche auf Lärmschutz. <p>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen</p>	<p>Die umfangreichen Ausführungen zur Abstimmung von Windkraftvorhaben mit den Anforderungen an den Bahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch hier aufgrund der Entfernung des am nächsten liegenden SO-Teilgebietes (VI) zur Bahntrasse (ca. 670 m) nicht relevant und betreffen die konkrete Anlagenplanung.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>

		<p>und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren sowie bei Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Bebauungsplanes zu beteiligen und behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. - Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. - Bei der Festlegung für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum 		
--	--	---	--	--

		<p>nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. - Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden; Lagerung von Materialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle (auch durch Verwehungen) in den Gleisbereich gelangen. - Bei Ausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen. - Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr 		
--	--	--	--	--

			<p>bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. <p>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen (auch bei Anträgen zur Baugenehmigung). Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>		
10	IHK NordWestfalen e-mail vom 28.08.2025	10.1	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 119268) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
11	Regionalforstamt Münsterland (Wald und Holz) e-mail vom 28.08.2025	11.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
12	Kreis Coesfeld e-mail vom 01.09.2025	12.1	<p>Der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung</p> <p>70 – Umwelt</p> <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz Sachbearbeiter/in: Herr Schlautmann Tel.: 02541/18-7140 E-Mail: jan.schlautmann@kreis-coesfeld.de</p> <p>Planungsziel dieser 50. Änderung des FNP ist die Darstellung von 6 Sondergebieten zur Nutzung der erneuerbaren Energie (Windenergie) und Landwirtschaft. Diese Sondergebiete soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen schaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der</p>	Der Hinweis auf die Inhalte im weiteren Genehmigungsverfahren (Immissionsschutz) werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

		<p>Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ ausgewiesen. Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden hiergegen keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Die auf die Nachbarschaft einwirkenden Immissionen (Lärm und Schattenwurf) sind in einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG zu prüfen.</p> <p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Herr Steinhoff Tel.: 02541/18-7225/-7200 E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de christoph.steinhoff@kreis-coesfeld.de Grundlage für die Verfassung der Stellungnahme sind neben den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellten Unterlagen auch eine durch die Bürgerwindpark Hamern-Gantweg GbR in Auftrag gegebene Stellungnahme zur Positivplanung der Stadt Billerbeck im Landschaftsschutzgebiet der Baumeister Rechtsanwälte (eingegangen am 26.08.2025).</p> <p>Zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck mit der beabsichtigten Ausweisung eines mehrteiligen Sondergebietes „Wind“ nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich der Ausweisung der Änderungsbereiche III, IV und V im</p>	<p>Den Ausführungen zu den drei Standorten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird weitgehend zugestimmt. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund. Die Aspekte Landschaftsbild und Erholung erscheinen hingegen vor dem Hintergrund einer stark befahrenen Landesstraße, den mittlerweile errichteten Windkraftanlagen in Oberdarfeld und der Tatsache, dass Windkraftanlagen auch ein Zeichen von Nachhaltigkeit sind etwas überzogen. Auch die Hinweise auf die Topographie relativieren sich angesichts der vorhandenen und geplanten Anlagenhöhen.</p> <p>Nicht zugestimmt wird den Ausführungen zum Stand der Windkraftentwicklung im Regierungsbezirk Münster und der Hinweis auf einen hohen Anteil außerhalb der Windenergiegebiete genehmigte Anlagen. Dies ist nicht entscheidungserheblich, da der Kreis verpflichtet ist den Einzelfall zu beurteilen. Der</p>	<p>Den Bedenken wird weitgehend gefolgt. Die SO-Teilflächen IV und V werden nicht weiter verfolgt, die SO-Teilfläche III wird verschoben. Da damit die Grundzüge der Planung verändert werden, ist eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen erforderlich.</p>
--	--	---	--	--

		<p>Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“ bestehen Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde widerspricht der beabsichtigten Ausweisung.</p> <p>Begründung: Bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB habe ich auf die Lage der Sondergebiete im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“ hingewiesen und der Darstellung der Sondergebiete in diesem widersprochen. Diesen Widerspruch halte ich weiterhin aufrecht und begründe ihn wie folgt:</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich größtenteils um das nach den Altverordnungen in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt seit dem 14.05.1974 und nach der Altverordnung des Kreises Münster vom 13.09.1972 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“. Diese ordnungsbehördliche Festsetzung wurde durch die Festsetzung des Landschaftsplans Baumberge-Nord (Rechtskraft 15.10.2015) abgelöst.</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente; b. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; c. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; 	<p>Verweis auf andere Standorte von Windkraftanlagen darf nicht zur Sanktionierung dieses Vorhabens herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat, wie der Einwender selbst richtig ausführt, mit den Flächenbeitragswerten keine Obergrenze festgelegt.</p> <p>Auch der Verweis auf mittlerweile erreichte reale Flächeninanspruchnahmen ist irrelevant, da § 2 EEG den Vorrang erneuerbarer Energien nicht an irgendwelchen Flächengrößen festmacht, sondern nur an der nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung – von der die Bundesrepublik noch weit entfernt ist.</p> <p>Zu widersprechen ist der Feststellung des Einwenders, es mangle der 50. FNP-Änderung an einer Alternativenprüfung. Grundlage der Planung ist ein umfassender Leitbildprozess in dem der Rat der Stadt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zahlreiche Kriterien entwickelt hat, an welchen Stellen Positivplanungen zur Definition kommunaler Windenergiegebiete über die Windenergiegebiete des Regionalplanes hinaus städtebaulich verträglich wären. Das dabei ermittelte Potenzial beschränkte sich auf sechs Bereiche, von denen diese FNP-Änderung den größten repräsentiert. Das vom Rat beschlossene Leitbild wird zur Verdeutlichung der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete wurden</p>	
--	--	---	---	--

		<p>d. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;</p> <p>e. zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa, Dielbach, Asholtbusch, Quellgebiet Nonnenbach, Berkelquelle;</p> <p>f. wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;</p> <p>g. zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.</p> <p>Der Landschaftsplan Baumberge Nord führt zu dem Landschaftsschutzgebiet u.a. folgendes aus: <i>„Herausragende Elemente dieses Schutzgebiets sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünlandflächen zu finden. In Verbindung mit der bewegten Topographie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet. Diese ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z. B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Billerbeck und</i></p>	<p>aufgrund der Tatsache, dass hier immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, nicht als „Sperrflächen“ betrachtet.</p> <p>Die nunmehr durch die Fachbehörde des Kreises umfangreich erläuterte Einzelfallabschätzung führt für die SO-Teilgebiete, die innerhalb eines LSG liegen (Flächen III, IV und V) zu einem negativen Ergebnis.</p> <p>Die hat zur Folge, dass die genannten Standorte IV und V aus der Planung ausgenommen werden und der Standort III einschließlich der vom Rotor überstrichen Fläche aus der LSG herausgerückt wird.</p>	
--	--	--	--	--

		<p><i>Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden.“</i></p> <p>Die Schutzwürdigkeit der Landschaft ist in dem Bereich aufgrund der Lage entlang des Höhenzuges der Baumberge besonders hoch: Der Ausschnitt des Änderungsgebietes liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-025 „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ (LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2012, jetzt LANUK Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW). Der Landschaftsraum setzt sich aus den naturräumlichen Einheiten „Baumberge“ und „Coesfeld-Daruper Höhen“ zusammen und erhebt sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht als lebhaft reliefiertes Hügelland.</p> <p>Der mehrkernige Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung erstreckt sich über den Ausläufer eines Höhenzuges der Baumberge bis zur Kuppenlage des Oberdarfelder Höhenzuges.</p> <p>Die Änderungsbereiche I und II liegen dabei noch in relativ ebener Lage bei Geländehöhen zwischen ca. 112 m üNN (Änderungsbereich II) und ca. 116 m üNN (Änderungsbereich I).</p> <p>Die Bereiche III – VI liegen dagegen im stärker reliefierten Gebiet: Die Anlagen IV und V liegen in Kuppenlage der Erhebung bei einer Höhe zwischen 153 m und 156 m üNN. Die Änderungsbereiche III und VI liegen auf den</p>		
--	--	--	--	--

		<p>sanft aufsteigenden Hängen zwischen 129 m und 131 m üNNH.</p> <p>Die unterschiedliche Geländetopographie spiegelt sich zudem entsprechend in der Nutzung des Landschaftsraumes wider. Die Bereiche um die Änderungsbereiche I und II sind überwiegend ackerbaulich intensiv genutzt und von größeren Schlageinheiten geprägt. Die Änderungsbereiche III – VI befinden sich innerhalb oder am Rande eines deutlich strukturierteren Landschaftsraumes, der durch den Wechsel von Waldflächen und einer kleinteiliger gekammerten Feldflur geprägt ist.</p> <p>Die Waldflächen sind überwiegend Teil des landesweiten Biotopverbundes (LANUV, 2012).</p> <p>Im Bereich der landesweiten Landschaftsbildbewertung ist der Bereich durchweg mit einer hohen Bedeutung bzw. der Wertstufe 10 versehen. Im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen auch Bereiche mit der höchsten Wertstufe 12. Damit wird dem Landschaftsbild in der Gesamtbewertung eine herausragende Bedeutung zugebilligt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit werden allesamt als hoch beurteilt. Dementsprechend weist das Landschaftsbild an dieser Stelle eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der weiteren Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet auf.</p> <p>Diese Wertigkeiten für das Landschaftsbild finden sich innerhalb des Kreises Coesfeld nach der landesweiten Landschaftsbildbewertung ansonsten nur noch in den Bereichen der Borkenberge, des Merfelder Bruchs, der Davert und in den Wäldern</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Nordkirchens. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftsschutzgebiet und den verfolgten Schutzzweck.</p> <p>Der Schutzzweck „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“ geht mit der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung der WEA einher. Die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes stellt für den Erholungszweck des Gebietes eine wesentliche Grundlage dar. Im Umfeld der geplanten Sondergebiete befinden sich mehrere Wege, die für die landschaftsgebundene Erholung genutzt werden können. Die örtlichen Wanderwege B9 und B10 verlaufen des weiteren im Nahbereich der Sondergebiete. Auch dies bedeutet eine weitere Betroffenheit der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Hier von hat der Satzungsgeber im Landschaftsplan einen umfangreichen Ausnahmenkatalog von verschiedenen Fallgruppen erlassen, die unter anderem Legalausnahmen bzw. Unberührtheitsklauseln bezüglich des landwirtschaftlichen Bauens regeln. Die Ausweisung von Windenergiegebieten fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.</p> <p>Mit der beabsichtigten Ausweisung der Änderungsbereiche wird ein Windpark in einer West-Ost- Ausdehnung von mehr als 2 km auf dem anstehenden Höhenrücken ermöglicht. In Verbindung mit dem in Errichtung befindlichen Windpark Oberdarfeld wird dieser</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Windpark eine Breite von ca. 3 km einnehmen. Dies führt zu einer erheblichen Überprägung des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes, der überwiegend auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Die Ausführungen in der rechtlichen Stellungnahme (Baumeister Rechtsanwälte, 26.08.2025), dass von einer niederschweligen Betroffenheit auszugehen sei, da mit den Sondergebieten lediglich jeweils ca. 1 ha des 3.290 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen würde, lassen die vertikale Dimension der Anlagen außer Betracht. So ist in den in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen vorgelegten Berechnungen zu den Ersatzgeldzahlungen jeweils ein Wirkraum von 4.426 ha für die 2 Anlagen Billerbeck-Gantweg und 5.641 ha für die 4 Anlagen Billerbeck-Hamern ermittelt worden. Die Einschätzung der niederschweligen Betroffenheit von jeweils 1 ha könnte höchstens bei der Betrachtung des Schutzzweckes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Luft) einschlägig sein. Bei den übrigen Schutzzwecken ist dagegen insbesondere die Höhendimension der Anlagen zu berücksichtigen, die deutlich weitreichender ist.</p> <p>Die auf Bauleitplanebene maßgebliche (hypothetische) Befreiungslage setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob das Interesse am Ausbau der regenerativen Energien so gewichtig ist, dass es sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt – beides sind Belange des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls. Welches dieser</p>		
--	--	--	--	--

		<p>öffentlichen Interessen überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die WEA ab (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).</p> <p>Die Förderung der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mit dem § 2 EEG klargestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der die hier aufgeführten öffentlichen Belange „erneuerbare Energien“ und „Landschaftsschutz“ gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Entscheidung ist auch der Ausbaustand der Erneuerbaren Energien im jeweiligen Planungsraum zu berücksichtigen (MBI. NRW. 2024 S. 677).</p> <p>Bei der bauleitplanerisch zu treffenden Abwägung über die Vereinbarkeit zwischen der Ausweisung von Windenergiegebieten und dem hier entgegenstehenden Landschaftsschutzgebiet möchte ich folgende Hinweise zum Ausbauzustand der Windenergie und im zugrundeliegenden Planungsraum geben: Die Feststellung des Erreichens des nach dem WindBG sowie Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgesehenen, regionalen Teilflächenziels für die Windenergie an Land durch die im Regionalplan „Münsterland“ ausgewiesenen Windenergiebereiche (WEB) in einer</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Flächengröße von über 13.000 ha ist gem. § 5 Abs. 1 WindBG am 17.04.2025 bekannt gemacht worden. Mit dieser Marke wurde bereits der für den Regierungsbezirk Münster vorgesehene Beitrag zum Flächenbeitragswert von 1,8 %, den das Land NRW gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG erst bis zum 31.12.2032 erreichen muss, erfüllt. Zum Stand des 20.06.2025 waren im Regierungsbezirk Münster 1.109 WEA in Betrieb (126 WEA im Kreis Coesfeld). Für weitere 380 WEA (79 WEA im Kreis Coesfeld) liegt bereits eine Genehmigung vor. Für weitere 161 WEA (27 WEA im Kreis Coesfeld) liegt ein positiver Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vor. Die Vorbescheide decken dabei überwiegend Standorte außerhalb der WEB ab und werden somit bei dem Flächenbeitragswert nicht berücksichtigt. Bei den Genehmigungen sind ebenfalls Standorte auch außerhalb der WEB gegeben.</p> <p>Insgesamt liegen innerhalb des Kreises Coesfeld derzeit Genehmigungen oder Vorbescheide für 57 WEA außerhalb der WEB vor. Legt man für diese WEA den durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) angegebenen Flächenbedarf von 16,5 ha (KNE, 2022) pro WEA zugrunde, ergibt sich eine zusätzliche (theoretische) Fläche von 940 ha für die Errichtung und den Betrieb von WEA im Kreisgebiet außerhalb der WEB des Regionalplans. Unter Berücksichtigung der regionalplanerisch gesicherten WEB in einer Größe von bisher 2.600 ha entspricht dies einer zusätzlichen Ausweisung von 36 % für das Kreisgebiet.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Im Ergebnis liegt durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes sowie den erteilten Genehmigungen außerhalb der WEB und den bestehenden Vorbescheiden ein deutlich über die vorgesehenen Flächenbeitragswerte hinausgehender Ausbauzustand der erneuerbaren Energien für das Kreisgebiet vor.</p> <p>Dennoch hat der Gesetzgeber den Kommunen das Instrument der Positivplanung für die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestellt – falls dies kommunalpolitischer Wille ist. Im Rahmen der vorgesehenen Beteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für Natur und Landschaft die Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten zu würdigen – wie in den vorgenannten Erläuterungen geschehen. Dies umso mehr, als es zum Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien nicht (mehr) erforderlich ist, in Landschaftsschutzgebiete hineinzuplanen, insbesondere nicht in Landschaftsschutzgebiete, denen die landesweite Fachplanung zur Landschaftsbildbewertung eine hohe bis herausragende Bewertung bescheinigt hat.</p> <p>Zudem fehlt es der über die 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Positivplanung an einer Betrachtung von Alternativen über das Stadtgebiet im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. So verfügt das Stadtgebiet von Billerbeck über größere Gebiete, die nicht als Landschafts- oder Naturschutzgebiet</p>		
--	--	---	--	--

		<p>ausgewiesen sind. Vor Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes ist demnach zunächst zu prüfen, ob ein Vorhaben – in diesem Fall die Errichtung von WEA – nicht an anderer Stelle außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes errichtet werden könnte.</p> <p>Der Umstand, dass potentielle Investoren der WEA in den geplanten Windenergiegebieten ihre Bereitschaft erklärt hatten, mit gezielten ökologischen Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beizutragen, ist zwar nicht planerischer Inhalt der 50. FNP-Änderung, soll an dieser Stelle jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes gibt in § 15 BNatSchG bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft eine festgelegte Entscheidungskaskade vor – gleiches gilt für die seit dem Baurechtskompromiss aus dem Jahr 1993 bzw. 1998 einschlägigen Regelung zur Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gem. § 1a BauGB:</p> <p>Primär ist zu prüfen, ob ein Eingriff vermieden werden kann – hierzu zählen auch standortliche Alternativen. Zudem ist zu prüfen, ob die Intensität eines Eingriffs verringert werden kann. Erst wenn diese Prüfungen zugunsten der Zulässigkeit eines Eingriffs ausfallen, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Wie in den vorgehenden Ausführungen erläutert, ist die Errichtung von WEA in den Änderungsbereichen III, IV und V weder</p>		
--	--	--	--	--

		<p>erforderlich noch alternativlos und zudem in den Änderungsbereichen nicht dem öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes überlegen. Dies bedeutet, dass sich die Prüfung von etwaigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie von den potentiellen Investoren angeboten, nicht stellt. Wäre dies der Fall, würde der rechtlich vorgeschriebene Entscheidungsprozess der Eingriffsregelung dahingehend unterlaufen, dass ein Eingriff als zulässig erklärt würde, wenn die bereitgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein „passendes“ Gegengewicht einnehmen.</p> <p>Eine bestehende Vorbelastung im Landschaftsschutzgebiet, im besonderen im Planungsraum der 50. Änderung des Flächennutzungsplans und seinem Umfeld aufgrund der genehmigten und in den Änderungsbereichen I, II und VI möglichen WEA, kann den WEA in den Änderungsbereichen III, IV und V im Landschaftsschutzgebiet nicht nachteilig vorgehalten werden.</p> <p>Die derzeit im Bau befindlichen WEA im Bereich Rosendahl-Oberdarfeld stehen ebenfalls in vergleichbaren hohen und herausragenden Landschaftsbildwertigkeiten. Die Genehmigung wurde dadurch ermöglicht, dass bis zum Inkrafttreten des Regionalplans mit der abschließenden Ausweisung von WEB alle Landschaftsschutzgebiete unabhängig von ihren Wertigkeiten einem Genehmigungsrecht unterlagen. Zwar ist – unabhängig von dieser genehmigungsrechtlichen Situation – festzustellen, dass diese WEA nunmehr im Raum vorhanden sind, dennoch bedeutet dies nicht einen Automatismus</p>		
--	--	---	--	--

		<p>dahingehend, dass ein Bereich von hoher und herausragender Landschaftsbildwertigkeit ergänzend mit WEA bebaut werden kann. Die Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung sind weiterhin durchzuführen. In diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde der fachlichen Auffassung, dass weitere WEA im Landschaftsschutzgebiet mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und den vorgegebenen Landschaftsbildwertigkeiten nicht vereinbar sind, ein weiterer Zubau von WEA ist nicht verträglich.</p> <p>Verweise: LANUV 2012: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) (KNE 2022): „KNE Wortmeldung: Zum Flächenbedarf der Windenergie“, verfügbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie abgerufen am 17.07.2025 MBl. NRW. 2024 S. 677: Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass) - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 202</p> <p>63 – Bauen und Wohnen</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass in der Begründung zum Umweltbericht mehrfach das „überragende öffentliche Interesse“ des § 2 EEG zur Abwägung herangezogen wird. Inzwischen wurde jedoch klargestellt, dass mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte dem öffentlichen Interesses nach § 2 EEG Rechnung getragen wurde. Die Begründung für die Abwägung trifft folglich unter den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr zu.</p> <p>(vgl. Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (DS 329/25) vom 10. bzw. 11.07.2025)</p> <p>66 – Straßenbau und -Unterhaltung</p>	<p>Dem Einwender ist hier zu widersprechen. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist ausweislich der hier sehr klaren Formulierung des § 2 EEG nicht an Flächenbeiträge gebunden, sondern lediglich das Erreichen der Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung. Das vom Einwender zitierte Artikelgesetz bezieht sich auf Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten und trifft keine Aussage zur Anwendbarkeit des § 2 EEG auf kommunale Positivplanungen. Auf die FNP-Änderung zur Schaffung eines Windenergiegebietes findet die Vorschrift daher unverändert Anwendung. Auch das OVG NRW hat ganz aktuell (Beschluss vom 19.03.2026, Az. 22 B 1325/25.AK) die uneingeschränkte Gültigkeit des § 2 EEG sogar gegenüber dem Luftverkehrsrecht hervorgehoben und ausgeführt, dass der Abwägungsvorrang in § 2 EEG jede einzelne Anlage betreffe weil die Ausbauziele derzeit nicht erreicht würden. Im übrigen gilt gemäß § 20a GG Klimaschutz als Verfassungsziel und kann nur in Ausnahmefällen überwunden werden.</p>	<p>Der Hinweis auf nicht mehr zutreffende Formulierungen des Umweltberichts zu § 2 EEG wird nicht geteilt.</p>
--	--	---	---	---

			<p>Zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Einwände.</p> <p>53 – Gesundheitsamt</p> <p>Die Planungsunterlagen haben zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen bezüglich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>
13	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>e-mail vom 01.09.2025</p>	13.1	<p>Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck. Die Erschließung wird Gegenstand der folgenden Genehmigungsverfahren. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass für die dauerhafte Erschließung der Flächen möglichst rückwärtig gelegene Erschließungswege vorzusehen sind.</p>	<p>Der Hinweis zur späteren Detailplanung der Erschließung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>
14	<p>Bischöfliches Generalvikariat Münster</p> <p>e-mail vom 02.09.2025</p>	14.1	<p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>
15	<p>Handwerkskammer Münster</p> <p>e-mail vom 03.09.2025</p>	15.1	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>

			gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.		
16	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen e-mail vom 03.09.2025	16.1	<p>Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 10.03.2025 erhalte ich aufrecht. Die im Umweltbericht Kap. 10.3.1 vorweggenommene Abwägungsentscheidung zugunsten des öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energie gegenüber denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Aspekten kann zu einer fehlerhaften Abwägung im Bauleitplanverfahren führen, da diese Wertung noch vor der Untersuchung der tatsächlichen Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter vorgenommen wurde. Möglicherweise haben Sie übersehen, dass in der Stellungnahme auf den Kulturlandschaftsbereich D 5.3 Bezug genommen wurde, in dem eine erhebliche Betroffenheit konstatiert wird. Betroffen ist gleichermaßen der bedeutsame Bereich K 5.3, der mit weiteren wertgebenden landschaftskulturellen Merkmalen ausgeprägt ist. Der von Ihnen zitierte Kulturraum 6 ist hier nicht bekannt und auch nicht Bestandteil einer der vorliegenden Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge. Eine von Ihnen behauptete Vorprägung durch Anlagen, die sich im Bau befinden, ist in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen nicht möglich, da diese durch die von Ihnen nicht bestrittene technische Überformung ihren historischen Wert im Umfeld dieser Anlagen verlieren und sich um den überformten Bereich entsprechend reduzieren.</p> <p>Ihre weitere Einlassung bezogen auf mögliche Sichtbeziehungen aus dem Denkmal</p>	<p>Die bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung dargelegte Entscheidung des Rates der Stadt Billerbeck, dass die denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Aspekte aufgrund der neu bzw. stärker zu beachtenden Ziele einer sicheren, dezentralen und klimafreundlichen Energieversorgung weniger Gewicht gegenüber dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien haben, wird ebenfalls aufrecht erhalten. Die Befürchtung des Einwenders, dass dies zu einer fehlerhaften Abwägung führen könnte, da die tatsächlichen Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter nicht geprüft worden sei, trifft nicht zu. Die Stadt Billerbeck hat ein anerkanntes Vermessungsbüro mit einer Visualisierung von zahlreichen Blickpunkten aus beauftragt. Hier ist zum Einen festzustellen, dass die Umgebung der Stadt Billerbeck bereits heute durch zahlreiche Windkraftanlagen geprägt ist. Erkennbar ist aber auch, dass mit den ursprünglich geplanten 6 Anlagen dieser FNP-Änderung unter Einbeziehung der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in Oberdarfeld (Rosendahl) eine deutliche Verdichtung eintritt. Da bereits aus Gründen des Landschaftsschutzes 2 Anlagen in Nachbarschaft zu den Oberdarfelder Anlagen</p>	<p>Den Bedenken wird durch Reduzierung der Anlagenzahl teilweise gefolgt. Die Hinweise auf vertiefende Prüfungen wurde bereits durch Visualisierungen gefolgt.</p>

		<p>heraus ist ohne Bezug auf die fachliche Stellungnahme und daher auch nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr die Aufgabe des Umweltberichtes, die Betroffenheit der angesprochenen Objekt-Raum-Bezüge und der schutzwürdigen und einzigartigen Stadtsilhouette zu untersuchen. Eine verbal-argumentative Einschätzung der Stellungnahmen von beteiligten Behörden ersetzt nicht eine kulturlandschaftlich-denkmalflegerische Analyse des Planungsraums. Da Sie ausschließlich auf die für den regionalen Maßstab angefertigten kulturlandschaftlichen Fachbeiträge reflektieren, werden weitere lokal bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente außer Acht gelassen, die bislang noch nicht untersucht worden sind. Ich empfehle die Beauftragung eines den Umweltbericht ergänzenden kulturlandschaftlich-denkmalflegerischen Fachbeitrages im Erfassungsmaßstab 1:5000 in dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, um den lückenhaften Umweltbericht mit Blick auf die Kulturgüter zu ergänzen und so eine ausreichende Bewertungsgrundlage zu erhalten, auf der im zweiten Schritt eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen werden kann.</p> <p>Sie erwarten nach dem Text in der Abwägungsspalte, dass denkmalfachliche Belange in den noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Rolle spielen werden. Dieser Missstand beruht allerdings auf der Annahme, dass diese Belange zuvor auf der Ebene der Regional- beziehungsweise der</p>	<p>nicht verwirklicht werden können und eine weitere näher an die verbleibenden Anlagen in Hamern herangerückt wird, öffnet sich ein Korridor ohne Windkraftanlagen.</p> <p>Die so erfasst lokale Wirkung der geplanten Windkraftanlagen und die Minderung durch Verzicht auf zwei Anlagen macht weitere kulturlandschaftliche Prüfungen überflüssig, zudem es, wie bereits ausgeführt, bei einer veränderten Gewichtung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bleibt.</p> <p>Die Stadtsilhouette Billerbecks ist definiert als die charakteristische Umrisslinie des Orts mit seinen markanten Kirchtürmen, die sich gegen der Horizont zeigt und ein optisches Erkennungszeichen aus der Ferne bildet. Dieses Stadtpanorama ist aber keineswegs statisch und hat z.B. durch markante Gewerbebauten bereits deutliche Veränderungen erfahren. Gleiches gilt für zahlreiche Windkraftanlagen an den Stadtgrenzen. Diese verändern aufgrund der Entfernung die Umrisslinie der Stadt nicht, wohl aber den Horizont.</p> <p>Mit der nun angepassten Planung wird einer zu starken Verdichtung am nördlichen Horizont entgegengewirkt.</p> <p>Ein sprachliches Missverständnis hat zu einer Fehleinschätzung des Einwenders geführt: die Formulierung in der vorhergehenden Abwägung „... und angesichts der Größe des Kulturraumes 6 zusätzliche Windkraftanlagen bestenfalls eine</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Bauleitplanung beachtet und einer planerischen Konfliktlösung zugeführt wurden. Dies ist hier offensichtlich bislang nicht der Fall.</p> <p>Es gehört weiterhin eben gerade nicht zu den vom Planungsbüro zitierten grundlegenden Erkenntnissen, dass Klimaschutz automatisch auch dem Denkmalschutz diene. Zum besseren Verständnis empfehle ich die Lektüre der jüngsten Veröffentlichung der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern „Mehrwert“. Darin finden Sie unter anderem auf Seite 17 die umgekehrte Erkenntnis, dass Denkmalpflege das Klima effizient und ganzheitlich schützt und dabei auch noch Ressourcen schont. https://www.vdl-denkmalfache.de/VDL_Magazin/#20</p>	<p>Störung darstellen.“ Meint keinen „Kulturraum 6“, sondern bezieht sich auf den vom Einwender zitierten Kulturlandschaftsbereich D 5.3 „Baumberge“. Die Ziffer 6 meint die ursprünglich Anzahl der Windkraftanlagen, die innerhalb der Baumberge geplant waren.</p> <p>Die vom Einwender vorgenommene Einschätzung, dass Denkmalpflege selbst klimaschützend sei wird nicht in Abrede gestellt. Die Nachhaltigkeit des Erhalts von Bausubstanz schont zweifellos Ressourcen. Dies ist aber keine „umgekehrte“ Erkenntnis, sondern eine Ergänzung der nach wie vor ebenso gültigen Aussagen, dass andere Maßnahmen des Klimaschutzes, also auch der Ausbau der erneuerbaren Energien, Substanz erhält. An die Zeiten des „sauereren Regens“ sei hier nur beispielhaft erinnert.</p>	
--	--	--	---	--	--

B) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anreg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 (Schreiben vom 22.07.2025)	1.1	Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 3. Juli 2025 die Offenlage der 50. FNP Änderung Windpark Hamern-Gantweg in unveränderter Form und die Zurückweisung aller		Den Bedenken zum Landschaftsschutzgebiet, der Kulturlandschaft und den

		<p>Bedenken aus den Stellungnahmen zur öffentlichen Beteiligung beschlossen.</p> <p>Auf Seite 4 der Begründung zur 50. FNP-Änderung (siehe Anlage) schreibt die Stadt Billerbeck:</p> <p><i>In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (neuer gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am 17.12.2024 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ für den Bereich Hamern-Gantweg auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB zusätzliche Standorte für Windkraftanlagen über die Windenergiegebiete des künftigen Regionalplanes hinaus durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zu sichern.</i></p> <p>Auch im weiteren Verlauf der Begründung wird wiederholt Bezug auf das überragende öffentliche Interesse genommen und damit begründet, dass andere Belange in den Hintergrund treten sollen.</p> <p>Das überragende öffentliche Interesse besteht mit den vom Bundestag am 10.07.2025 beschlossenen Änderungen u.a. im WindBG für den Bereich des Regionalplanes Münsterland basierend auf der Flächenausweisung für Windkraft nicht mehr.</p> <p>Wir haben daher zwei Bitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wäre es nicht notwendig/sinnvoll, wenn zunächst der Rat der Stadt Billerbeck nach Information über die geänderte Rechtslage seine Entscheidung überdenkt und die Abstimmung wiederholt? 	<p>Dem Einwender ist hier zu widersprechen. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist ausweislich der hier sehr klaren Formulierung des § 2 EEG nicht an Flächenbeiträge gebunden, sondern lediglich das Erreichen der Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung. Das vom Einwender zitierte Artikelgesetz bezieht sich auf Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten und trifft keine Aussage zur Anwendbarkeit des § 2 EEG auf kommunale Positivplanungen. Auf die FNP-Änderung zur Schaffung eines Windenergiegebietes findet die Vorschrift daher unverändert Anwendung. Auch das OVG NRW hat ganz aktuell (Beschluss vom 19.03.2026, Az. 22 B</p>	<p>Fledermausuntersuchungen wird durch eine Reduzierung der Anlagenzahl teilweise begegnet.</p> <p>Die weiteren Bedenken werden zurückgewiesen</p>
--	--	--	---	--

		<p>2. Für den Fall, dass es zu keiner Korrektur kommt, bitten wir unseren Einspruch vom 12. Dezember 2024 einschließlich der beiden Ergänzungen vom 12. Januar und 27. Februar 2025 auch in der Offenlage zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichzeitig ergänzen wir unseren Einspruch für diesen Fall strukturiert nach der Abwägungstabelle (siehe Anlage) Teil B Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</p> <p>2.1 Abwägung Die Bauleitplanung der Stadt Billerbeck richtet sich nach der jeweils geltenden Rechtslage zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung. Für Spekulationen zu einer sich verändernden Bundespolitik ist hier kein Raum</p> <p><u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Am 10. Juli 2025 hat der Bundestag Gesetzesänderungen beschlossen, deren Ziel in der Drucksache 21/568 bzw. 21/797 des Deutschen Bundestages u.a. wie folgt beschrieben wird: <i>Gleichzeitig gelingt der Windenergieausbau nur mit der Schaffung von Akzeptanz vor Ort. Hierzu ist ein abgestimmtes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen unerlässlich. Für das Gelingen der Energiewende und eines beschleunigten Ausbaus von erneuerbaren Energien ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass die Flächenplanungen vor Ort durch klar ausgewiesene Windenergiegebiete gesteuert werden können. Nur so entsteht eine breite Akzeptanz vor Ort.</i></p>	<p>1325/25.AK) die uneingeschränkte Gültigkeit des § 2 EEG sogar gegenüber dem Luftverkehrsrecht hervorgehoben und ausgeführt, dass der Abwägungsvorrang in § 2 EEG jede einzelne Anlage betreffe weil die Ausbauziele derzeit nicht erreicht würden. Im Übrigen gilt gemäß § 20a GG Klimaschutz als Verfassungsziel und kann nur in Ausnahmefällen überwunden werden.</p> <p>Hier liegt, wie oben beschrieben, eine Fehlinterpretation des Einwenders vor. Diese FNP-Änderung beinhaltet nicht die Planung von Windkraftanlagen, sondern schafft lediglich erweiterte Windenergiegebiete, wozu das BauGB in § 249 Abs. 4 die Kommunen ausdrücklich berechtigt. In diesen Windenergiegebieten, also den regionalen wie den kommunalen, genießt Windenergie dann wieder das überragende öffentliche Interesse,</p>	
--	--	---	---	--

		<p><i>Werden die Flächenziele des WindBG in einem bestimmten Gebiet erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG mit Blick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB insoweit Rechnung getragen</i></p> <p>Damit entfällt das überragende öffentliche Interesse am Windpark Hamern-Gantweg und die übrigen öffentlichen Belange sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber formuliert darüber hinaus:</p> <p><i>Vorhaben außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden.</i></p> <p>Das ist nach den vorliegenden Stellungnahmen seitens Kreis Coesfeld und Landschaftsverband Westfalen-Lippe jedoch der Fall.</p> <p>Das unerlässliche Ziel der Gesetzesänderung eines zwischen Bund, Land und Kommune abgestimmten Vorgehens ist nicht gegeben.</p> <p>2.2 Abwägung Der Einwender legt eine umfassende „Chronologie“ der Planungsschritte zu Steuerung der Windkraft im Stadtgebiet vor.</p> <p><u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Die Chronologie beschreibt u.a. den Aufwand, mit dem der Rat der Stadt Billerbeck den Steuerzahler belastet. Hinweise seitens</p>	<p>welches als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die aktuelle Bundesregierung hat durch die Einführung des § 249c die Selbstverständlichkeit kommunaler Planungen bestätigt, in dem diese der europäischen RED III-Richtlinie angepasst wurden. In Absatz 1 des § 249c BauGB heißt es: „werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese (...) zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“</p> <p>Damit unterstreicht die aktuelle Bundesregierung nicht nur die kommunale Planung an sich, sondern setzt auch die von der EU geforderte Beschleunigung um.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>der Stadtverwaltung bezüglich einer geringen Realisierungs-Wahrscheinlichkeit der mit den Leitsätzen geplanten Windkraft-Standorte hat der Rat mit dem Anspruch auf eine Einzelfallprüfung abgelehnt. Die Ratsmehrheit vertritt sehr offen nicht die Interessen der Bürger sondern ausschließlich der Windrad-Investoren.</p> <p>Die Billerbecker Bürgermeisterin lehnt trotz schriftlicher Anfrage die Information zu den verursachten und für die Stadt Billerbeck ausgabewirksamen Kosten ab. Daher können wir diesen Wert nur grob schätzen – es dürfte sich bis zum Abschluss aller Verfahren sicher um einen Betrag von 200. – 400.000€ handeln. Hinzu kommt die BAFA-Förderung für Bürger-Windparks mit jeweils bis zu 300.000€. Macht alles zusammen einen unnötigen Schaden für den Steuerzahler in Höhe von sehr grob geschätzt etwa 1,5 Mio. €.</p> <p>2.3 Abwägung Insgesamt stellen die Ausführungen des Einwenders seine persönliche Wertung der bundesdeutschen Energiepolitik dar. Diese betreffen nicht den Regelungsgegenstand der 50. FNP-Änderung und werden daher als individuelle Meinungsäußerung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Anders als von der Taskforce Wind für NRW als Ziel formuliert, sind seit 2022 nicht 1.000 sondern inzwischen etwa 2.000 neue Windräder genehmigt worden. Die Regional-Initiative Wind der Bezirksregierung Münster schreibt auf Ihrer Website:</p>	<p>Die vom Einwender willkürlich vorgenommene Schätzung der mit dieser FNP-Änderung verbundenen Kosten ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen vergisst der Einwender auf den Nutzen hinzuweisen, der allerdings genauso schwierig zu beziffern sein dürfte.</p> <p>Die Ausführungen zum Fortgang des Windkraftausbaus werden zur Kenntnis genommen. Festzustellen ist aber, dass die bundespolitischen Ziele zur Reduktion der Treibhausgase noch nicht erreicht sind. Die vom Einwender zitierte Studie zum Energiemonitoring hat</p>	
--	--	--	---	--

		<p><i>Für den Regierungsbezirk Münster bedeutet das [Ziel der Taskforce] – nach Größe und potentiellen Flächen – 222 neue Anlagen. Die Kreise und Städte sind dabei auf einem guten Weg. Anträge zum Erreichen dieses Ziels wurden bereits im ausreichenden Maß gestellt, genehmigt oder sind weiter in den Verfahren. Jetzt liegt es an den zukünftigen Betreiber:innen, diese Anlagen tatsächlich zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Im Regierungsbezirk Münster sind derzeit bereits 1.091 Anlagen in Betrieb mit 2.248 MW Leistung (Stand: 01. Oktober 2024)</i></p> <p>Gemäß Markstammdatenregister sind allein im Münsterland seit 2022 inzwischen fast 500 neue Windräder mit einer Leistung von fast 3.000 MW genehmigt worden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in den ersten beiden Ausschreibungen Wind an Land in 2025 bereits 7.536 MW vergeben – lt. Gesetz vorgegeben waren nur 5.000. Die Gebote lagen mit etwa 10.000 MW noch einmal weit darüber. Der Anteil von Vergaben mit Standort in NRW liegt weiter bei 30% und damit weit über dem gemäß WindBG angestrebten Anteil.</p> <p>Die Genehmigung von Windrädern, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen sowie das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, ist damit in Billerbeck in keiner Weise zu rechtfertigen. Das Ziel der Bundesregierung, ein</p>	<p>jedenfalls nicht dazu geführt, dass gesetzliche Maßnahmen zur Beschränkung des Ausbau ergriffen worden sind. Vielmehr hat der Bundesumweltminister erst vor wenigen Wochen die Ausschreibungsmengen für Windkraft deutlich angehoben (zusätzlich 12 GW an Land, gemäß Umweltminister Schneider ein „Windbooster“). Unabhängig davon sind bundespolitische Aspekte nur dann relevant, wenn Sie das Handeln der Stadt durch gesetzliche Vorschriften direkt beeinflussen. Das ist hier aber nicht der Fall.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>abgestimmtes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen zu gewährleisten wird konkretisiert.</p> <p>Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Realitätscheck der Energiewende an BET Consulting vergeben: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/250630_Energiewendemonitoring.pdf</p> <p>Dieses Monitoring soll Grundlage der Ausrichtung der Energiepolitik auf ein konsistentes Energiesystem mit einem netz- und systemverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, einer Kraftwerksstrategie und einem effizienten Netzausbau sein.</p> <p>Es soll Entscheidungs- und Handlungsbedarfe darstellen, die für die zukünftige Energiepolitik im Rahmen des energiepolitischen Zieldreiecks – Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit, Klimaschutzziele – und den Zielen in §1(1) ENWG - verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich, treibhausgasneutral – bestehen.</p> <p>Die zu erarbeitenden Handlungsoptionen sind nicht an die bisherigen Zielszenarien der Bundesregierung gebunden. Es ist explizit eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Szenarien und deren Annahmen gewünscht.</p> <p>Der finale Bericht soll bis zum 31.08.2025 vorliegen.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Es ist nicht nur unsere persönliche Wertung!</p> <p>2.4 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken der Planung, da sie angeblich den Darstellungen des Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung widersprechen würde. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Die Bezirksregierung schreibt in Ihrer landesplanerischen Stellungnahme: <i>Ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Bereichs mit einer Windenergienutzung gegeben ist, wird bei der Lage in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich durch die Trägerin der Landschaftsplanung (UNB) festgestellt.</i> Die UNB beim Kreis Coesfeld hat in Ihrer Stellungnahme dem Ausweis von Windkraftzonen im Landschaftsschutzgebiet widersprochen. Dieser Widerspruch wird in der Abwägung mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie zurückgewiesen. Das überragende öffentliche Interesse ist jedoch nicht mehr gegeben. Damit allein besteht schon ein erheblicher Widerspruch zur Landes- bzw. Regionalplanung.</p> <p>2.6 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung, da das Plangebiet innerhalb von Sichtachsen zum Billerbecker Dom und in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich liege. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Der LWL schreibt in seiner Stellungnahme</p>	<p>Der vom Einwender hier kritisch angemerkt Aspekte der Lage von drei Standorten im Landschaftsschutzgebiet wird durch Herausnahme dieser Teilflächen beachtet.</p> <p>Auch bezogen auf die Belastung der Kulturlandschaft wird eine Minderung des</p>	
--	--	---	---	--

		<p><i>Das geplante Sondergebiet betrifft das Schutzgut kulturelles Erbe mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Wasserschloss Darfeld inkl. Park als Ort mit funktionaler Raumwirkung.</i></p> <p><i>Dies betrifft unter anderem den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege (D 5.3 - Baumberge), nach dem die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen-Lippe aufgrund der weit sichtbaren Kirchtürme beurteilt wird.</i></p> <p><i>Die Auswirkungsprognose des Umweltberichts ist dahingehend zu korrigieren, dass mit einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft, einschließlich der prägenden Elemente (insbesondere der Kulturdenkmale), zu rechnen ist.</i></p> <p><i>Es ist heute nicht nachvollziehbar, wie Sie angesichts möglicher Anlagen, die etwa 70 m größer als in den Vorläuferplanungen sein dürften, zu einer diametral entgegengesetzten Bewertung beim Schutzgut kulturelles Erbe kommen.</i></p> <p>Vor dem Hintergrund des Entfalls des über- ragenden öffentlichen Interesses an der Windkraft in Billerbeck sowie den in aus- reichendem Maße zur Verfügung stehenden Al- ternativen in den für Billerbeck im Regional- plan ausgewiesenen Windzonen greift die Argumentation der Zurückweisung in der Ab- wägung nicht.</p> <p>2.7 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung da der Flächenbeitragswert und der kommunale Anteil an Ökostrom bereits</p>	<p>Eingriffs dadurch erzielt, dass drei Standorte in der Nähe zu den in Betrieb befindlichen Anlagen in Oberdarfeld zu- rückgenommen werden und daher der Eindruck eines geschlossenen Riegels unterbrochen wird.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>überfüllt sei und das in Widerspruch zur Einstufung Billerbecks als Erholungsort stände. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Die Argumentation zur Zurückweisung, die Bundesrepublik habe sich internationalen Klimaschutz- und Energiezielen verpflichtet, ist unvollständig. Genauso hat sich die Bundesrepublik internationalen Naturschutzzielen wie bspw. der Ausweisung von Schutzflächen und der Bio-Diversität verpflichtet. Der Wegfall des überragenden öffentlichen Interesses an der Windkraft muss dazu führen, dass diese anderen Ziele wieder gleichberechtigt berücksichtigt werden.</p> <p>2.8 Abwägung Der Einwander erhebt Bedenken gegen die Planung, da die Schallimmissionsprognose fehlerhaft sei. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> In der Stellungnahme zu den Fragen anlässlich der Bürgeranhörung am 25. Februar 2025 schreibt der Kreis Coesfeld (im Anhang zum Niederschrift durch die Stadt Billerbeck): <i>Bisher ist noch keine detaillierte Prüfung der Gutachten seitens des Kreises erfolgt</i> und schreibt die Stadt Billerbeck auf Nachfrage: <i>Grundsätzlich werden die vorliegenden Schallimmissionsprognosen für beabsichtigte Windenergieanlagen im Zuge von Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes nur zur Information mitveröffentlicht, sie sind aber kein Inhalt des Planverfahrens. Eine eingehende Prüfung von Schallimmissionsprognosen erfolgt im Zuge der</i></p>	<p>Wie bereits oben ausgeführt bleibt das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien bestehen. Die Übernahme des Klimaschutzes in das Grundgesetz und sehr eindeutige Urteile des Bundesverfassungsgerichtes machen deutlich, dass hier noch einiges zu tun ist.</p>	
--	--	---	---	--

		<p><i>Genehmigungsprüfung. Die Einhaltung der Schallgrenzwerte lässt sich jedoch verhältnismäßig leicht durch die Nutzung besonderer Betriebsmodi sicherstellen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass dieser Belang der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage final entgegensteht.</i></p> <p>Im Fall Hamern-Gantweg zeigt schon die offensichtlich fehlerhafte Schallimmissionsprognose für den gesamten nördlichen Billerbecker Wohnbereich und den angrenzenden Außenbereich Lärmbelastungen mindestens an der Grenze der Zulässigkeit. Einschränkungen der nutzbaren Betriebsmodi führen zu einer veränderten Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Offensichtliche Fehler sollten daher frühzeitig im Verfahren geklärt werden, um unnötige Verfahrensschritte zu vermeiden.</p> <p>Dies ganz abgesehen davon, dass es unzumutbar ist, fundierte Einwände betroffener Anwohner in dieser Weise einfach nicht konkret zu verfolgen bzw. nicht zu beantworten.</p> <p>2.9 Abwägung Der Einwander erhebt Bedenken gegen die Planung, da Untersuchungen der Fledermauspopulationen fehlen würden. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Die Stadt schreibt in der Abwägung: <i>Eine Fledermausuntersuchung ist theoretisch möglich, gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2024)“ jedoch nicht erforderlich, da der notwendige Schutz der Fledermäuse unabhängig vom</i></p>	<p>Wie bereits im Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung deutlich gemacht wird auf der Ebene des FNP kein abschließendes Schallgutachten zugrunde gelegt. Es macht daher wenig Sinn, hier von „offensichtlichen Fehlern“ auszugehen. Es bleibt bei der grundsätzlichen Feststellung, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte – ggf. auch durch technische Auflagen – einzuhalten sind.</p> <p>Nach wie vor gibt es keine Veranlassung zu einer umfangreichen Fledermausuntersuchung. Mit der Reduzierung der Planung um zwei Anlagen und der Verschiebung einer Anlage wird der vom Einwander als kritisch eingestufte Bereich um Oberdarfeld aber ohnehin</p>	
--	--	---	--	--

		<p><i>tatsächlichen Vorkommen durch vorgegebene Abschalt-Algorithmen gewährleistet wird.</i></p> <p>Unser Einspruch bezog sich auf die Aussage von Herrn Mathias Olthoff vom Naturschutzzentrum Coesfeld (Vortrag am 14.05.2024 in Havixbeck), dass in Oberdarfeld ein wichtiges Winterquartier seltener Fledermaus-Arten (u.a. der Bechsteinfledermaus) existiert, dessen Nutzung durch die Platzierung von Windrädern in diesem Bereich beeinträchtigt wird bzw. die Fledermäuse komplett vergrämt werden. Dieser Einspruch wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus steht die fehlende Berücksichtigung im Widerspruch zum neuen §249c BauGB.</p> <p>2.10 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung, da zu geringe Abstände zu den Brutstätten bedrohter Vogelarten ein erhöhtes Tötungs- und Vergrämungsrisiko darstellen würden.</p> <p><u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Der Vergleich des Artenschutzfachbeitrages vom 19.04.2024 (6 Standorte) zur Variante vom 20.03.2023 (2 Standorte) zeigt Unterschiede – beispielsweise bei den Uhu-Brutplätzen. Wurden hier der Einfachheit halber Brutplätze unterschlagen? Die Variante für 6 Standorte zeigt einen Rotmilan-Brutplatz eingekesselt zwischen 3 Windrädern. Wie ist dies – auch vor dem Hintergrund der unten beschriebenen Abstandsermittlung – zu vertreten.</p>	<p>entlastet.</p> <p>Die artenschutzfachlichen Erhebungen und die daraus folgenden Maßnahmen insbesondere bezüglich des Rotmilanhorstes wurden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Damit verbunden ist auch eine Zusammenarbeit zwischen Gutachtern und der Behörde.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Wie wird vor dem Hintergrund, dass kürzlich ein Gutachten der Zetcon für den LOV Coesfeld zum Kerbtal durch den Kreis Coesfeld über den Nachweis von Qualitätsmängeln sehr eindeutig als Gefälligkeits-Gutachten entlarvt wurde, die Qualität dieser Gutachten überprüft und sichergestellt? Die Abwägung berücksichtigt den neuen §249c BauGB nicht. Die kartographische Darstellung berücksichtigt jeweils den Mittelpunkt der sechs Sonderflächenbereiche als Ausgang für die Abstandsdarstellung. Ausgehend vom Rand der Sonderflächen ergeben sich geringere, nicht zulässige Abstände. Da die Platzierung der Windräder im Flächennutzungsplan nicht festgelegt wird, muss aber von den Rändern ausgegangen werden.</p> <p>2.12 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung da er eine belastbare Überwachung der im Genehmigungsverfahren üblichen Auflagen als nicht gesichert ansieht. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Was ist das für eine unglaubliche Antwort der Stadt auf unseren Einspruch: <i>Die Bedenken des Einwenders sind spekulativ und nicht beweisbar. Behördliche Genehmigungsverfahren sind in der Regel strafbewehrt und es ist daher schon nicht im Interesse der Betreiber, hier gegen zu verstoßen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Hersteller, deren ureigenstes Interesse nun einmal das Verkaufen von funktionierenden Windkraftanlagen ist. Üblich sind dazu</i></p>	<p>Die Zweifel des Einwenders an den Überwachungsleistungen der Behörden werden zur Kenntnis genommen, tun im Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanes jedoch nichts zur Sache.</p>	
--	--	--	--	--

		<p><i>Wartungsverträge über die gesamte Nutzungsdauer einer Windkraftanlage.</i> Frage bleibt, ob es eine neutrale, belastbare, regelmäßige und unangemeldete Kontrolle über die gesamte Laufzeit der Windräder gibt.</p> <p>In Deutschland wird diskutiert, ob für ältere PKW statt jedes zweite zukünftig jedes Jahr eine Hauptuntersuchung vorgeschrieben wird. Gleichzeitig sollen wir Bürger Betreibern von 250m hohen und über 100 dB(A) lauten Windrädern vertrauen, die gleichzeitig Bauern sind, deren Berufsstand sich über seit Jahren gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutz hinwegsetzt (bspw. Ferkel-Schwänze kupieren / https://www.vier-pforten.de/kampagnen-themen/themen/nutztiere/schweine/schwanzkupieren) und die Umwelt zerstört (bspw. Nitrat im Grundwasser / https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasser_nitrat/was_ist_nitrat/index.htm).</p> <p>Auch andere privat-wirtschaftlich basierte Stellen können diesen Mangel nicht aufheben.</p> <p>2.14 Abwägung Der Einwander erhebt Bedenken gegen die Planung da keine ausreichende Risikobewertung erfolgt sei und es keine belastbare Ökobilanz gäbe, die auch unter Einbeziehung der erforderlichen Leitungsnetze, Speicher und Backup-Kapazitäten.</p> <p><u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Risikobewertung: Auf die Frage zur Risikobewertung geht die Abwägung nicht ein. In der Niederschrift zur</p>	<p>Windkraftanlagen unterliegen – wie andere technische Geräte auch – einer Typenprüfung. Bei nunmehr 30.000 Windkraftanlagen an Land und einer sehr</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Bürgeranhörung (siehe Anlage) findet sich folgende Antwort: <i>Der Brandschutz ist ein wesentlicher vertiefender Belang im Genehmigungsprozess, der sich an eine Änderung des Flächennutzungsplanes erst noch anschließt. Für alle Anlagen gibt es Brandschutzkonzepte, die das kontrollierte Abbrennen einer Anlage ohne Personenschäden sicherstellen.</i> Abgesehen davon, dass ein kontrolliertes Abbrennen hoffentlich keine ausreichende Antwort auf einen vertiefenden Belang darstellen kann - Wie ist im Vorfeld sichergestellt, dass während des Abbrennens wir und unsere Tiere keinen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind? Ökobilanz: Was ist das für eine Antwort: <i>Leitungen, Speicher und Backup Kraftwerke können der Ökobilanz eines Windrades nicht zugerechnet werden, da diese Einrichtungen z.B. auch dem Solarstrom oder dezentraler Gaskraftwerke dienen.</i> Siehe hierzu auch unsere Ergänzung zu 2.3 – wie soll ein Netz- und Systemverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen, wenn dieser Punkt so behandelt wird?</p> <p>2.15 Abwägung Der Einwander erhebt Bedenken gegen die Planung da diese mit beachtlichen Wertverlusten von Immobilien in der Nachbarschaft verbunden sei. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> Der Wertverlust wird unter Verweis auf ein überragendes öffentliches Interesse an der Windkraft negiert. Das überragende</p>	<p>geringen Zahl von Havarien ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Risikobewertung gegeben ist.</p> <p>Auf das Thema „Wertverlust von Immobilien“ wurde bereits sehr ausführlich eingegangen. An der Sachlage hat sich nichts geändert. Grundsätzlich wird nicht</p>	
--	--	--	--	--

		<p>öffentliche Interesse ist jedoch nach der aktuellen Änderung des WindBG nicht mehr gegeben. Es erfolgt keine ausreichende Begründung, warum die Wertverlust-Angaben aus der Untersuchung des RWI nicht anzusetzen wären.</p> <p>2.16 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung da sowohl die Ausbaupfade gemäß EEG, als auch das Ziel der Landesregierung (1.000 neue Windräder) übererfüllt würden. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> siehe Ergänzung zum Einspruch zu 2.3 der Abwägung</p> <p>2.17 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung da die Berücksichtigung von Vorbelastungen in der Schallimmissionsprognose nicht korrekt erfolgt sei. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> siehe Ergänzung zum Einspruch zu 2.8 der Abwägung</p> <p>2.18 Abwägung Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Planung da die kartographisch festgestellten Brutplätze unter Berücksichtigung auch älterer Kartierungen zu dicht an den geplanten Windkraftstandorten lägen und daher ein signifikantes Tötungsrisiko vorläge. <u>Ergänzung zum Einspruch:</u> siehe Ergänzung zum Einspruch zu 2.10 der Abwägung</p>	<p>abgestritten, dass es einen Wertverlust geben kann, wobei der Nachweis der Verursachung nach wie vor nicht eindeutig zu führen ist. Entscheidend ist die bereits zitierte Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand eines zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilleus gibt (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1076/04).</p> <p>Siehe Abwägung dort.</p> <p>Siehe Abwägung dort.</p> <p>Siehe Abwägung dort.</p>	
--	--	---	---	--

			<p>Die Stadt Billerbeck bitten wir um Bestätigung, dass dieses Schreiben als Einspruch berücksichtigt wird.</p> <p><u>Anlagen</u> - Begründung zur 50. FNP-Änderung (Der zur Ratssitzung vorgelegte Entwurf zur Begründung ist im Bürgerinfoportal nicht mehr hinterlegt) - Abwägungstabelle - Niederschrift zur Bürgeranhörung</p>		
2	<p>Einwender 2 (mündliche Stellungnahme vom 28.07.2025)</p>	2.1	<p>Ich, ..., äußere zum jetzigen Zeitpunkt hiermit Bedenken gegen die Planungen zur 50. und 51. Änderungen des Flächennutzungsplanes zur weiteren Ausweisung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie.</p> <p>Ich begründe dies wie folgt: Die Energiegewinnung aus regenerativen Anlagen ist in Billerbeck schon zu weit über 100 % gewährleistet. Der Ausbau der Netze hinkt so weit hinterher, dass vorhandene PV-Anlagen sich bereits selbstständig bei starker Sonneneinstrahlung vom Netz nehmen und die Möglichkeit zur Trafostufung und zum Trafotausch nicht mehr gewährleistet ist. Der durch private PV-Anlagen produzierte Strom wird in diesen Phasen nicht mehr ins Netz eingespeist, eine Vergütung für den Anlagenbetreiber erfolgt nicht. Somit möchte ich, dass die neu geplanten Windenergieanlagen planerisch erst ermöglicht werden, sobald die Netzinfrastruktur soweit ausgebaut ist, dass die gewonnene Mehrenergie auch tatsächlich transportiert werden kann.</p>	<p>Die Ausbauziele der erneuerbaren Energien sind bezogen auf ganz Deutschland nicht erreicht. Regionen wie das Münsterland, die aufgrund der Siedlungsstruktur günstige Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bieten, müssen sicherlich mehr „Fläche) zur Energiegewende beitragen, als das z.B. die Ballungsräume können. Der Ausbau der Netze schreitet derzeit ebenso voran wie der Ausbau großer Speicherkapazitäten. Die Leitlinien der Stadt Billerbeck beinhalten unter anderem auch die Forderung, dass es eine Netzanschlusszusage für die Vorhaben zum Ausbau der Windenergie geben muss. Es ist nicht Sache dieser FNP-Änderung, ggf. steuernd auf die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung.</p>

			Die Gelsenwasser Energienetze werden meine Ausführungen nach meinem Wissen auf Nachfrage bestätigen können.	Netzeinspeisung einzuwirken. Dies ist Sache des Bundesgesetzgebers (Stichwort „Redispatch“ zur Sicherung der Netzstabilität).	
3	Einwender 3 (Schreiben vom 07.08.2025)	3.1	<p>In der Betrachtung der Entwicklung der Aufstellung von Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck möchten wir uns noch einmal zu Wort melden.</p> <p>Wir verstehen folgende Entwicklung nicht recht: die 6 geplanten Windräder im Bereich „Hamern-Gantweg“ sollen tatsächlich gebaut werden? Der Rat der Stadt Billerbeck stimmte der Fortführung des Genehmigungsverfahrens zu, obwohl etliche Imponderabilien nicht geklärt sind (sh. Fragen)</p> <p>Wie kann der Rat der Stadt Billerbeck überhaupt in Betracht ziehen, so etwas zu genehmigen, wenn man die Größe, Massivität heutiger WKA und die bereits vorhandene Überversorgung in Billerbeck in Betracht zieht? Wenn man von Darup kommend auf die bisher vorhandene Stadt-Silhouette von Billerbeck schaut, ist man erschrocken, weil jetzt gerade mächtige große WKA hinter dem Berg nach Darfeld hin gebaut werden; und weil die Stadt-Silhouette von Billerbeck dadurch schon sehr beeinträchtigt wird. Wollen die Billerbecker Ratsherren und Ratsfrauen auch selbst die Stadt-Silhouette zusätzlich zerstörend verändern? Sozusagen 'noch eins draufsetzen'?</p> <p>Wir fragen: Sind folgende Aspekte bei der Fortführung des Verfahrens berücksichtigt worden?</p> <p>1. Die vorhandene denkmalwerte Stadt-Silhouette von Billerbeck mit seinen</p>	<p>Die vom Einwender angesprochenen Aspekte der Planung wurden berücksichtigt. Die hat schlussendlich auch zu einer Reduzierung der Anlagen geführt.</p> <p>Die Stadtsilhouette Billerbecks ist definiert als die charakteristische Umrisslinie des Orts mit seinen markanten Kirchtürmen, die sich gegen den Horizont zeigt und ein optisches Erkennungszeichen aus der Ferne bildet. Dieses Stadtpanorama ist aber keineswegs statisch und hat z.B. durch markante Gewerbebauten bereits deutliche Veränderungen erfahren. Gleiches gilt für zahlreiche Windkraftanlagen an den Stadtgrenzen. Diese verändern aufgrund der Entfernung die Umrisslinie der Stadt nicht, wohl aber den Horizont.</p> <p>Mit der nun angepassten Planung wird einer zu starken Verdichtung am nördlichen Horizont entgegengewirkt.</p>	<p>Der Anregung nach einer erneuten Abstimmung zur vorliegenden Planung wird durch eine erneute Auslegung unter Berücksichtigung einer reduzierten Anzahl von Windkraftanlagen gefolgt.</p>

			<p>charakteristischen drei Kirchtürmen (Doppeltürme des Wallfahrtsdomes und Turm der Johannikirche vor dem ansteigenden Bergwald mit seinem Naturschutzgebiet-Charakter?</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Höhe und Massivität heutiger Windkraftanlagen? Höhe fast bis zu 300 m (Eiffelturm) 3. Der geplante Standort dieser großen Anlagen vor dem Wald am Berg zu „Weisenburg“? 4. Die Wirkung der großen WKA (über 200/240 m hoch) in Beziehung zur Stadt-Silhouette und zum davor liegenden Wald? 5. Liegt der Verlauf für die Strom-Autobahnen bereits fest? Wann werden sie gebaut? Kann man (so extrem große) WKA überhaupt genehmigen, wenn der Verlauf, der Bauzeitraum und der Fertigstellungstermin für die Strom-Autobahnen noch nicht festliegt? <p>Wir wünschen uns, dass unsere oben genannten Aspekte noch beim weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Wir bedanken uns für Ihre Vermittlung gerne schon vorab.</p>		
4	Einwender 4 (e-mail vom 02.09.2025)	4.1	<p>Im Namen ... möchten wir zur zweiten Offenlage des Bauleitplanverfahrens Stellung nehmen und unsere ausdrückliche Unterstützung für die geplante Sondergebietsausweisung bekräftigen.</p> <p>1. Ein echtes Bürgerprojekt Der Bürgerwindpark Hamern-Gantweg unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von</p>	Die Herausstellung der positiven Aspekte des Windpark-Vorhabens Hamern-Gantweg wird zur Kenntnis genommen. In Abwägung mit anderen Belangen und zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit dieser FNP-Änderung ist es allerdings unvermeidlich, die Zahl der Anlagen zu reduzieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt dennoch eine Ausnahme der drei SO-Teilgebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

		<p>klassischen Windenergieprojekten. Er ist kein anonymes Investorenprojekt, sondern wurde von Anfang an aus der Bürgerschaft heraus entwickelt. 48 Familien aus Billerbeck stehen hinter diesem Vorhaben, tragen es inhaltlich wie finanziell und haben es durch viel ehrenamtliches Engagement vorangebracht. Jede Entscheidung wurde transparent und gemeinschaftlich getroffen. Dieses Mitspracherecht aller Beteiligten macht das Projekt zu einem echten Bürgerwindpark und sorgt für eine besonders hohe lokale Akzeptanz.</p> <p>2. Verantwortung für Klimaschutz und Versorgungssicherheit Die Energiewende ist heute wichtiger denn je. Globale Krisen, geopolitische Abhängigkeiten und der fortschreitende Klimawandel verdeutlichen, dass Deutschland und auch unsere Stadt Verantwortung übernehmen müssen. Mit dem Bürgerwindpark leisten wir einen entscheidenden Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CO2-Reduktion durch regionale, saubere Stromerzeugung • Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten, die uns politisch und wirtschaftlich verwundbar machen • Stärkung der Versorgungssicherheit durch nachhaltige Energie direkt vor Ort <p>3. Regionale Wertschöpfung und Gemeinwohl Ein zentrales Ziel unserer Gesellschaft ist es, die Wertschöpfung in Billerbeck zu halten. Einnahmen aus dem Projekt fließen nicht an</p>		
--	--	---	--	--

		<p>externe Investoren, sondern kommen den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Darüber hinaus trägt der Bürgerwindpark dazu bei, die lokale Wirtschaft zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Einnahmen für die Kommune zu generieren. Damit verbindet das Projekt ökologische Verantwortung mit ökonomischem Nutzen.</p> <p>4. Transparenz, Bürgerbeteiligung und Vereinbarung mit der Kommune Seit über einem Jahr wird das Projekt in der Stadtgesellschaft offen diskutiert. Zahlreiche Informationsveranstaltungen und Gespräche mit Anwohnern haben dazu beigetragen, dass Betroffene zu Beteiligten werden konnten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB ihre Stellungnahmen einbringen können. Darüber hinaus wurde mit der Stadt Billerbeck eine Vereinbarung im Rahmen des Letter of Intent (LOI) geschlossen, die eine finanzielle Beteiligung der Kommune und der Bürger vorsieht. Damit ist sichergestellt, dass nicht nur die Gesellschafter, sondern auch die gesamte Stadtbevölkerung am Erfolg des Projektes teilhaben kann. Dies unterstreicht den Bürgercharakter des Vorhabens und schafft zusätzliche Akzeptanz.</p> <p>6. Fazit Der Bürgerwindpark Hamern-Gantweg steht für eine Energiewende, die ehrlich, regional und bürgernah umgesetzt wird. Er ist ein Gemeinschaftsprojekt, das Verantwortung übernimmt – für Klimaschutz, für</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Unabhängigkeit und für die Zukunft unserer Kinder und Enkel. Wir bitten die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltung daher, die Planungen konsequent weiterzuverfolgen und die Sondergebietsausweisung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p>		
5	<p>Einwender 5 (e-mail vom 02.09.2025)</p>	5.1	<p>Argumente gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesetzlich geforderten Flächenziele sind in Billerbeck erreicht. Die Windkraftvorrangzonen waren festgelegt und sind eingehalten worden. • Darüber hinaus sollten unseres Erachtens keine weiteren Windräder erstellt werden. Sie beeinträchtigen und schädigen die Silhouette des Ortes Billerbeck wie auch das Landschaftsbild der Umgebung. • Der Naherholungswert geht verloren, touristische Anziehungspunkte wie der Dom verlieren an Erhabenheit, die Parklandschaft des Münsterlandes entwickelt sich zu einer Industrielandschaft der Energiegewinnung. • Das kann nicht im Interesse eines Erholungsortes sein, zumal (wie schon gesagt) die Stadt Billerbeck ihr Soll erfüllt hat. • Wir schließen uns in vollem Umfang den Argumenten gegen die Windkraftprojekte Hamern-Gantweg an, die in der Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege im Schreiben vom 10.3.25 aufgeführt sind. 	<p>Die Ausführungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht zutreffend.</p> <p>Die Ausbauziele der erneuerbaren Energien sind bezogen auf ganz Deutschland nicht erreicht. Regionen wie das Münsterland, die aufgrund der Siedlungsstruktur günstige Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bieten, müssen sicherlich mehr „Fläche) zur Energiegewende beitragen, als das z.B. die Ballungsräume können.</p> <p>Die Stadtsilhouette Billerbecks ist definiert als die charakteristische Umrisslinie des Ortes mit seinen markanten Kirchtürmen, die sich gegen der Horizont zeigt und ein optisches Erkennungszeichen aus der Ferne bildet. Dieses Stadtpanorama ist aber keineswegs statisch und hat z.B. durch markante Gewerbebauten bereits deutliche Veränderungen erfahren. Gleiches gilt für zahlreiche Windkraftanlagen an den Stadtgrenzen. Diese verändern aufgrund der Entfernung die Umrisslinie der Stadt nicht, wohl aber den Horizont. Mit der nun angepassten Planung wird</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt indem die Zahl der Standorte von 6 auf 4 reduziert wird.</p>

			<p>Wir kennen viele Bürger, die es aufgegeben haben, sich öffentlich gegen den mittlerweile anscheinend ungeordneten Wildwuchs von riesigen Windrädern im Münsterland auszusprechen. Was optisch da auf uns zukommt, sehen wir deutlich an den umliegenden neuen 'Türmen' auf Darfelder Gebiet.</p>	<p>einer zu starken Verdichtung am nördlichen Horizont entgegengewirkt.</p> <p>Hinsichtlich eines Attraktivitätsverlust für die Erholungsnutzung gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Für die Freizeitwirtschaft ist der Nachweis einer nachhaltigen Energieversorgung mittlerweile ein positiver Aspekt.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen der Denkmalpflege wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen. Hier ist aber festzuhalten, dass durch die Reduzierung der Anlagenzahl von 6 auf 4, verbunden mit einer Anlagenverschiebung der Eingriff in die Kulturlandschaft vermindert wird.</p>	
--	--	--	---	---	--

Im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, den 18.05.2026

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn